1 Anmeldung für Standfläche

Aufplanungsbeginn: 1. Jänner 2019

Veranstalter:
LINDBERGH Trading & Sportservice GmbH
Bauern 21, 6844 Altach
Tel. +43 (0)664 213 43 54
marc.brugger@wg2019.at

Bitte retour senden an marc.brugger@wg2019.at

Aussteller-Adresse: *Für Eintrag im Aussteller- und Produktverzeichnis. Sollte die Korrespondenz-Adresse von der Aussteller-Adresse abweichen, bitten wir Sie, uns diese mitzuteilen.*

Firma: | UID-Nr. (verpflichtend):

Straße: | Telefon:

PLZ, Ort, Land: | Fax:

E-Mail: | Internet:

Ansprechpartner:

Frau/Herr: | E-Mail:

Telefon: | Mobil: | Fax:

Abweichende Rechnungsadresse

Firma: | UID-Nr. (verpflichtend):

Straße: | PLZ, Ort, Land:

Wir bestellen verbindlich: (Mindestfläche in Hallen: 12 m²)
im Freigelände: 15 m²)

_____ m² Hallen-Reihenstand (€ 110,–/m², bis 48 m²)
(€ 105,–/m², ab 49 m²)

_____ m² Hallen-Eckstand (€ 120,–/m², bis 48 m²)
(€ 115,–/m², ab 49 m²)

_____ m² Hallen-Kopfstand (€ 130,–/m², ab 24 m²)

_____ m² Hallen-Inselstand (€ 135,–/m², ab 48 m²)

_____ m² Freigelände (€ 90,–/m²)

Standplatzwunsch lt. Messeplan

☑ **Anmeldepauschale** *(obligatorisch)* **€ 110,–**

Alle Preise verstehen sich exkl. 20 % MwSt. – Änderungen vorbehalten.

Wir anerkennen die angeschlossenen Teilnahmebedingungen in allen Teilen und unterwerfen uns in allen aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten – ohne Rücksicht auf den Streitwert – dem Gerichtsstand des Bezirksgerichtes Dornbirn.

Allgemeine Informationen

AUF- UND ABBAU

Aufbau: Freitag und Samstag, 5. und 6. Juli 2019, 7 bis 21 Uhr | **Abbau:** Samstag, 13. Juli 2019, 19 bis 24 Uhr; Sonntag und Montag, 14. und 15. Juli 2019, jeweils 7 bis 21 Uhr
Der Auf- und Abbau außerhalb der genannten Zeiten bedarf der vorherigen Anmeldung und Genehmigung durch die LINDBERGH Trading & Sportservice GmbH.

ÖFFNUNGSZEITEN

Die Messe ist von Sonntag 7. Juli bis Samstag 13. Juli 2019 geöffnet. Sonntag von 9 bis 14 Uhr, Montag bis Samstag von 9 bis 18 Uhr. Einlass für Aussteller jeweils ab 8 Uhr.

MÜLLENTSORGUNG

Für Müll, der vom Aussteller nicht selbst entsorgt wird, werden pro Kubikmeter € 75,– zuzüglich Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

URHEBERRECHT

Die Aussteller sind nach dem Urheberrecht verpflichtet, für jegliche musikalische Aufführung (Radio, CD-Player, Fernsehen, Video, selbst kopierte Musik auf CDs, MP3s usw.) die Aufführungsbewilligung spätestens drei Tage vor Messebeginn bei der jeweils zuständigen Geschäftsstelle der AKM (www.akm.co.at) bzw. GEMA (www.gema.de) zu erwerben.

Bezahlung

50% Anzahlung nach Erhalt der Anmeldebestätigung, 50% Restzahlung im Mai 2019

Ort, Datum | Rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel

Anmeldebestätigung

Der Veranstalter bestätigt Ihren Auftrag

Stempel Veranstalter

2 Anmeldung für Standbau

Firma: _____ Ansprechpartner: _____

Späteste Bestellung bis 31. März 2019. Nachbestellungen können nur nach Möglichkeit und gegen einen Aufschlag von 20% bearbeitet werden. Laut Vertragsbedingungen ist eine bauliche Abgrenzung der Standfläche zu den Nachbarständen vorgeschrieben. Beachten Sie bitte, dass Kojenwände weder automatisch noch kostenlos aufgestellt werden!

Eigener Standbau

☐ Wir stellen eigene Kojenwände auf
(bitte AGB beachten!)

Kojenwände

☐ Wir bestellen Kojenwände Systemstand weiß, Höhe 2,5 m (€ 54,00/lfm)
(Kojenwände vorgeschrieben laut AGB!)

Komplettstand

☐ **Wir bestellen einen Komplettstand EASY**

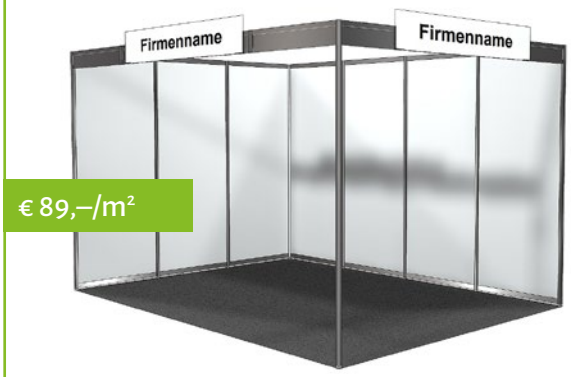

€ 89,–/m²

Dieser Komplettstand beinhaltet folgende Ausstattung:

- Standbau System Basic, Wände weiß, H = 250 cm
- Beschriftungsblende an der offenen Standseite inkl. Beschriftung
- Teppich

Teppichfarbe: ☐ anthrazit ☐ rot ☐ blau ☐ grün

Text der Beschriftung (max. 20 Buchstaben, schwarz)

☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

Mobiliar/zusätzliche Einrichtung

Koje* 1 x 1 m
____ Stk. à € 216,– (Vorhang)
____ Stk. à € 252,– (absperrbar)

Wandkleiderhaken*
____ Stk. à € 20,–

Strahler mit Stromschiene
____ Stk. à € 33,–

Infotheke
____ Stk. à € 156,– (offen)
____ Stk. à € 180,– (absperrbar)

Kühlschrank, 85 x 50 x 55 cm
____ Stk. à € 174,–

Tisch, 80 x 80 cm, chrom
____ Stk. à € 42,–

Sessel
____ Stk. à € 36,–

Stehtisch
____ Stk. à € 42,–

Barhocker
____ Stk. à € 42,–

Prospektständer A4
____ Stk. à € 42,–

Teppichfliesen anthrazit
____ m² à € 18,–

Mülleimer
____ Stk. à € 24,–

Capsico Kaffeemaschine
inkl. 100 Kaffee-Kapseln versch. Sorten
____ à € 200,– (Kaufpreis)

** nur in Verbindung mit einem Komplettstand oder Systemwänden möglich*

Alle Preise verstehen sich exkl. 20 % MwSt. – Änderungen vorbehalten.

_____ _____
Ort, Datum Rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel

3 Anmeldung für technische Anschlüsse

Firma: _____ Ansprechpartner: _____

Späteste Bestellung bis 31. März 2019. Nachbestellungen können nur nach Möglichkeit und gegen einen Aufschlag von 20% bearbeitet werden.

Strom:

Weitere Erläuterungen zu den Strom- und Wasseranschlüssen finden Sie auf der Folgeseite und in den Teilnahmebedingungen unter Punkt 7.

☐ **Keinen Stromanschluss**

Steckdosen
(230V Lichtstrom)

☐ 10A = 2,2 KW = € 121,– pro Steckdose ..... Anzahl: _____
☐ 16A = 3,5 KW = € 192,50 pro Steckdose ..... Anzahl: _____

Kraftsteckdosen
(400V Starkstrom)

☐ 10A = 7,5 KW = € 375,– pro Steckdose ..... Anzahl: _____
☐ 16A = 10,5 KW = € 441,– pro Steckdose ..... Anzahl: _____
☐ 32A = 20 KW = € 680,– pro Steckdose..... Anzahl: _____
☐ 63A = 40 KW = € 1.200,– pro Steckdose..... Anzahl: _____

Wir haben einen eigenen Stromverteiler mit Kraftstromstecker: ☐ Ja ☐ Nein

Wasser:

☐ 1 Anschluss und Abfluss inkl. Verbrauch = € 220,–..... Anzahl: _____

Wireless-LAN (Internetzugang):

W-LAN Paket

☐ inkludiert für 1 Gerät: 2 Aufbau- und 4 Messetage = € 90,–..... Anzahl: _____
(bis zu 5 MB Down-/1 MB Uploadspeed)

Hängepunkte:

☐ Bitte senden Sie uns weitere Informationen.

Alle Hängepunkte müssen über die LINDBERGH Trading & Sportservice GmbH bestellt werden, es dürfen keinerlei eigene Abhängungen gemacht werden.

Alle Preise verstehen sich exkl. 20 % MwSt. – Änderungen vorbehalten.

_____ _____
Ort, Datum Rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel

Standskizze für technische Anschlüsse

Firma:

Ansprechpartner:

Zeichnen Sie bitte hier Ihren Stand ein. Der Raster dient Ihnen als Lineal. Schreiben Sie die Lage Ihres Standes durch Angabe Ihres Nachbarstandes sowie von Besuchergängen, Hallenausgängen oder markanten Punkten dazu.

1 m

Positionieren Sie Ihre Anschlüsse:

Beispiel-Skizze: S – für Strom, **W** – für Wasser

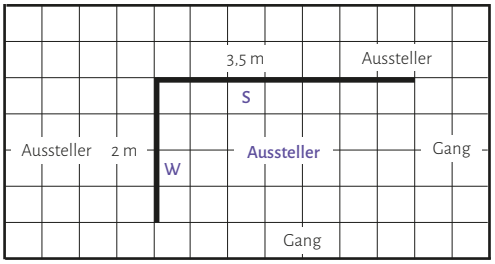

Alle Anschlusspreise für Strom, Wasser und W-LAN verstehen sich inkl. Verbrauch (Fair Use).

Strom:
Bereitstellungskosten und Verbrauch werden pauschal verrechnet. Die Bereitstellung (Standardinstallation) wird an einem Standort vorgenommen, in der gewünschten Variante, die Sie bestellen (Schuko-Anschluss 230 V oder CEE-Anschluss 400 V oder ein ganzer Verteiler). Eine Positionierung des Anschlusses an einer bestimmten Stelle kann nur bei rechtzeitigem Einlangen der von uns zur Verfügung gestellten Anschlussskizze berücksichtigt werden. Alle weiteren Installationen ab Anschlussdose(n) oder Verteiler oder innerhalb des Standes sind Sache des Ausstellers und dürfen nur von **qualifiziertem** Fachpersonal durchgeführt werden. Sonderanschlüsse (z. B. Direktanschluss oder frequenzumrichtergesteuerte Maschinen mit speziellen Anforderungen an die Fehlerstromschutzschalter) werden von externem Fachpersonal ausgeführt und von der ausführenden Firma **direkt** in Rechnung gestellt. **Bitte zu beachten: Der bestellte und der tatsächliche Anschlusswert wird von unserem Elektriker während der Messe überprüft. Jede Nachrüstung für mehr Leistung oder zusätzliche Anschlussdosen nach bereits erfolgter Installation wird gesondert nach Aufwand verrechnet. Bitte prüfen Sie deshalb genau, welche Stromleistung und Anschlüsse Sie benötigen!**

Wasser:
Bereitstellungskosten und Verbrauch (Fair Use) werden pauschal verrechnet. Die Wasser-Bereitstellung erfolgt an **einem Standort** und beinhaltet die Wasserzufuhr und Abwasserableitung. **Ein** Anschluss (z. B. Wasserhahn) ist ebenfalls beinhaltet. Eine Positionierung des Anschlusses an einer bestimmten Stelle kann nur bei rechtzeitigem Einlangen der von uns zur Verfügung gestellten Anschlussskizze berücksichtigt werden. Alle weiteren Geräte können auf Ihren Wunsch von uns angeschlossen werden (Stundensatz € 76,–). **Bitte zu beachten: Jede Nachrüstung nach Fertigstellung der bestellten Standard-Installationen wird gesondert nach Aufwand verrechnet. Bitte prüfen Sie deshalb genau, ob Sie Wasser-Bereitstellung benötigen!**

Wireless-LAN:
Für W-LAN ist die Bereitstellung und das Datenvolumen (Fair Use) für die Dauer der Messe im Pauschalpreis enthalten.

Bitte zählen Sie Ihre benötigten Anschlusswerte zusammen!

Staffelwert bis 4,9 KW	€ 55,–/KW
Staffelwert ab 5 KW	€ 52,–/KW
Staffelwert ab 7 KW	€ 50,–/KW
Staffelwert ab 10,5 KW	€ 42,–/KW
Staffelwert ab 15 KW	€ 38,–/KW
Staffelwert ab 20 KW	€ 34,–/KW
Staffelwert ab 25 KW	€ 32,–/KW
Staffelwert ab 30 KW	€ 30,–/KW
Staffelwert ab 50 KW	€ 26,–/KW
Staffelwert ab 100 KW	€ 24,–/KW

Beispiel:

1 x Steckdose 230 V / 10 A	2,2 KW
1 x Kraftsteckdose 400 V / 10 A	7,5 KW
	= 9,7 KW
	9,7 KW x € 50,–
	= € 485,–

Alle Preise verstehen sich exkl. 20 % MwSt. – Änderungen vorbehalten.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel

4 Anmeldung für Kommunikationsleistungen & Karten

Firma: _____ Ansprechpartner: _____

Tageskarten Messegelände (ausgenommen Halle 6 und 9 ab 18 Uhr)

_____ Stück € 15,– / Stück

Parkkarten

PKW-Parkkarten

_____ Stück PKW Parkkarten um € 28,33 / Stück

Großfahrzeuge-Parkkarten

für Kastenwagen, Pritschenwagen, Wohnmobile, LKW, Sattelzüge und Großanhänger müssen während des Aufbaus beim Hallenchef oder im Messebüro erworben werden.

Die Parkkarten sind nicht übertragbar. Die Benützung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

Ausstellerausweise

Je nach Standgröße ist bereits folgende Anzahl von Ausstellerkarten in der Anmeldepauschale inkludiert:

9–12 m²: 2 Stück 13–24 m²: 3 Stück 25–36 m²: 4 Stück 37–48 m²: 6 Stück über 48 m²: 8 Stück

Die Ausstellerausweise sind nicht übertragbar. Sie berechtigen den Zutritt zum gesamten Messegelände (ausgenommen Halle 6 und 9 ab 18 Uhr).

_____ Stück **zusätzliche** Ausstellerausweise um € 90,– / Stück

In der Anmeldepauschale enthaltene Kommunikationsleistungen

_____ Stück Plakate WG2019

_____ Stück Aufkleber WG2019

_____ Stück Flyer WG2019

_____ Listung in App WG2019

Alle Preise verstehen sich exkl. 20 % MwSt. – Änderungen vorbehalten.

_____ _____

Ort, Datum Rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel

5 Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen

1. ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Teilnahmeberechtigt an Veranstaltungen der LINDBERGH Trading & Sportservice GmbH (folgend kurz »Veranstalter« genannt) – mit Sitz in Bauern 21, 6844 Altach – sind nur Unternehmer im Sinne des UGB (folgend kurz »Aussteller« genannt). Als Grundlage der geschlossenen Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller sowie aller weiteren im Zuge der Veranstaltungsabwicklung getroffenen Vereinbarungen gelten ausschließlich die folgenden Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Anmeldungen zur Messe ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2. ANMELDUNG

Die Anmeldung erfolgt mittels des jeweiligen Anmeldeformulars der Veranstaltung und ist vollständig auszufüllen sowie rechtsverbindlich zu unterfertigen und gilt als Grundlage für die Standplatzzuweisung. Mit der firmenmäßigen Unterzeichnung des Anmeldeformulars akzeptiert der Aussteller die Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen vollumfänglich. Mit Versand der Anmeldebestätigung durch den Veranstalter an den Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller vollzogen. Die erteilte Zusage kann seitens des Veranstalters widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Es dürfen dabei nur jene Waren ausgestellt werden, die bereits bei der Anmeldung angeführt sind.

2.1 UNTERVERMIETUNG

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messeleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für eine andere Firma anzunehmen. Die von der Messeleitung genehmigte Aufnahme eines oder mehrerer Mitaussteller ist gebührenpflichtig.

2.2 DATENSCHUTZ

Der Aussteller erklärt sich durch die Übermittlung der firmenmäßig unterzeichneten Anmeldung ausdrücklich damit einverstanden, dass alle dem Veranstalter bekannt gegebenen Daten gespeichert werden dürfen. Zudem stimmt der Aussteller ausdrücklich zu, dass diese Daten in allen Print- und elektronischen Medien veröffentlicht sowie für eigene Marketing- und Werbezwecke verwendet und gegebenenfalls weitergegeben werden dürfen. Für fehlerhafte Eintragungen (Druck-, Formfehler, Nichteintragungen etc.) in den entsprechenden Messedrucksorten wird keinerlei Haftung übernommen.

3. STANDPLATZZUWEISUNG

Der Veranstalter ist bemüht, die im Anmeldeformular genannten Angaben des Ausstellers zu erfüllen, ein Rechtsanspruch seitens des Ausstellers besteht hierauf jedoch nicht. Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt seitens des Veranstalters spätestens drei Wochen vor Messebeginn. Fehler in der Standzuteilung oder Standänderungen berechtigen den Aussteller weder zum Rücktritt noch zu Schadenersatzansprüchen.

Eine vom Veranstalter in Ausnahmefällen genehmigte Standbelassung (Fixstand) kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Sie begründet keinen Anspruch auf Platzzuteilung und enthebt den Standinhaber nicht von der Anmeldepflicht.

4. VERTRAGSRÜCKTRITT

Eine einmal erfolgte Anmeldung kann, nach erfolgter Anmeldebestätigung durch den Veranstalter, nicht zurückgezogen werden. Die Standmiete und Anmeldegebühr – einschließlich aller gesetzlich vorgeschriebenen Steuern – sind auch dann zu entrichten, wenn der Aussteller nicht an der Messe teilnimmt. Zusätzlich in Rechnung gestellt werden ebenso etwaige Kosten für die Herstellung der Infrastruktur am Messestand (Strom, Wasser, Standbau etc.). Gelingt es jedoch dem Veranstalter, den vom Aussteller nicht belegten Platz gleichwertig zu vermieten, ist seitens der angemeldeten Firma eine Stornogebühr von zumindest 30 % des vollen Mietbetrages sowie der anfallenden gesetzlichen Abgaben zu entrichten.

4.1 VERTRAGSAUFLÖSUNG

Werden während der Messeveranstaltung Verstöße des Ausstellers gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen bekannt und diese vom Aussteller nicht unverzüglich behoben, oder werden berechtigte Beschwerden wie z. B. eine unwahre Werbebotschaft gegen einen Aussteller vorgetragen, so behält sich der Veranstalter das Recht vor, diesen Aussteller auch während der Veranstaltung von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Der Veranstalter ist berechtigt, die Messe zu verlegen, zu verkürzen oder abzusagen. Bei vollständiger oder teilweiser Verlegung oder Verkürzung gilt der Vertrag als für den neuen Zeitpunkt und für die neue Zeitdauer, mit den dann gültigen Preisen, abgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht oder Schadenersatzanspruch steht dem Aussteller in diesem Falle nicht zu. Für den Fall der Nichtabhaltung entfallen für die angemeldeten Aussteller unter Ausschluss jedes Schadenersatzanspruches die für diese Veranstaltung vorgesehenen Zahlungen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Messe geschuldete Zahlungen sind bei Rechnungserhalt spesen- und abzugsfrei zu leisten. Eine 50% Anzahlung wird nach Erhalt der Anmeldebestätigung in Rechnung gestellt, die 50% Restzahlung erfolgt im Mai 2019. Die Fakturierung erfolgt in Euro. Mietrechnungen sind vor Standbezug zu bezahlen. Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer, Rechtsgebühr und Werbeabgabe, gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten. Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise. Umsatzsteuer-Rückerstattung für ausländische Aussteller: Finanzamt Graz-Stadt. Weitere Informationen und Formulare unter der Internetadresse:
https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/

6. STANDBAU UND GESTALTUNG

6.1. Die durch den Aussteller angemietete Standfläche versteht sich in der Regel ohne Kojenwände, sofern in den jeweiligen Anmeldeformularen nicht ausdrücklich anders angeführt. Eine bauliche Abgrenzung der Standfläche zu den Nachbarständen ist zwingend vorgeschrieben. Sollte dies durch den Aussteller nicht in ausreichendem Maße gegeben sein, ist der Veranstalter, je nach Erfordernis der Veranstaltung, berechtigt, die Abgrenzung durch das Aufstellen von Kojenwänden (2,50 m Höhe), auf Kosten des Ausstellers, vorzunehmen. Die Standbauhöhe beträgt max. 2,50 m. Standaufbauten (sowie die Anbringung von Werbeelementen) über einer Höhe von 2,50 m sind nur nach rechtzeitiger Vorlage der Standbaupläne sowie der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter zulässig. Die Rückwände zu den Standnachbarn müssen weiß oder schwarz sowie neutral (ohne Beschriftung, Logo etc.) gehalten werden und die Standgrenzen sind strikt einzuhalten. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, Informationen zu etwaigen Belastungsgrenzen der entsprechenden Standfläche beim Veranstalter einzuholen.

Die Standbeschriftung bezüglich Name und Anschrift des Ausstellers muss klar ersichtlich sein. Die Dekoration der Stände muss geschmackvoll erfolgen. Das Anbohren, Bekleben, Bemalen etc. der Böden, Wände, Pfeiler und Decken der Gebäude und weiterer baulicher Einrichtungen ist untersagt. Während der Mietdauer im Standbereich entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers. Das Befestigen irgendwelcher Lasten und Gegenstände an diesen Bauteilen ist nicht erlaubt, alle Abhängungen müssen über den Veranstalter bestellt und ausgeführt werden.

6.2. Aufbau im Freigelände (Fliegende Bauten): Standaufbauten im Freigelände sind nach geltenden Normen für die entsprechenden Wind- und gegebenenfalls Schneelasten zu bemessen. Bei Wetterwarnungen (Sturm, Gewitter etc.) sind die Bauten gegebenenfalls zu räumen.

6.3. Für Personen- und Sachschäden infolge unsachgemäß errichteter Bauten haftet der betreffende Aussteller.

7. TECHNISCHE ANSCHLÜSSE UND ZUSATZLEISTUNGEN

Aufgrund der Bestellung des Ausstellers stellt der Veranstalter die Elektro-, Wasser-, Abwasser- und Kommunikationsanschlüsse bis zum jeweiligen Ausstellungsstand gegen Verrechnung einer entsprechenden Pauschale her. Sämtliche Installationen innerhalb der Kojen sind vom Aussteller zu veranlassen und gehen auf Kosten des Ausstellers. Diese dürfen nur von behördlich konzessionierten Firmen und nur ab den für den jeweiligen Stand vorgesehenen Anschlusspunkten durchgeführt werden. Sämtliche Installationen werden durch ein von der Vorarlberger Landesregierung bestimmtes Kontrollorgan auf Einhaltung rechtlicher Vorschriften überprüft. Sollte dies nicht zutreffen, müssen sie entfernt und den Vorschriften gemäß neu erstellt werden. Bei unsachgemäßer Installation oder Bedienung haftet der Aussteller für jene Personen- und Sachschäden, die durch ihn selbst, seine Ausstellungsgüter oder seine Angestellten entstehen.

Nachträgliche, nicht innerhalb der Bestellfrist erfolgte Bestellungen von Energie- und sonstigen Zusatzleistungen können nur nach Möglichkeit und gegen einen Aufschlag von 20 % auf die Basispreise bearbeitet werden. Die jeweiligen Bestellfristen sind in den Anmeldeunterlagen der entsprechenden Messe angeführt.

8. AUF- UND ABBAU DER STÄNDE

Die offiziellen Auf- und Abbauzeiten der jeweiligen Messe sind genauestens einzuhalten. Detaillierte Informationen zum entsprechenden Auf- und Abbau sind dem Aussteller-Informationsblatt der jeweiligen Messe zu entnehmen.

Wird der gemietete und vom Veranstalter zugeteilte Stand bis spätestens 18 Uhr vor dem Eröffnungstag der Messe nicht bezogen, oder wird er vor dem Ende der Messe geräumt, hat der Veranstalter das Recht, darüber anderweitig zu verfügen. Der Aussteller hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Rückerstattung der Mietgebühr bzw. eines aliquoten Teiles davon.

Das Räumen der Stände – ganz oder teilweise – ist vor dem Zeitpunkt des offiziellen Messeschlusses nicht gestattet. Die Messegüter dürfen erst dann aus dem zugewiesenen Ausstellungsraum entfernt werden, wenn der Aussteller alle ihm zur Last fallenden Kosten entrichtet hat. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, muss bis spätestens einen Tag nach Messeschluss die Räumung des Standes erfolgt sein, widrigenfalls kann der Veranstalter die Räumung des Standes auf Kosten des Ausstellers veranlassen. In diesem Fall übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die ordnungsgemäße Räumung und Einlagerung der Ausstellungsgegenstände. Die Einlagerungsgebühren gehen zu Lasten des Ausstellers.

Die Ausstellungsfläche ist im selben Zustand zu übergeben, wie sie vom Aussteller übernommen wurde. Für Beschädigungen und über das unvermeidliche Maß hinausgehende Verunreinigung des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. (Teppichklebebänder, die rückstandslos entfernt werden können, sind bei der Messeleitung bzw. den Hallenchefs käuflich erwerbbar.)

9. BRANDSCHUTZ UND SICHERHEIT

Das Hantieren mit offenem Feuer und leicht brennbaren Flüssigkeiten ist auf dem gesamten Messegelände untersagt. Bei der Standgestaltung sind alle feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie jene des Baukoordinationsgesetzes einzuhalten. Alle für den Aufbau und zur Dekoration verwendeten Materialien müssen schwer brennbar, schwach qualmend und nicht tropfend gemäß Ö-Norm B 3800, Europanorm EN 13501 ausgeführt sein. Offenes Feuer ist in den Hallen nicht erlaubt. Das Rauchen in den Messehallen ist verboten. Der Einsatz von Gasflaschen ist folgendermaßen reglementiert:

a) Die Verwendung und Lagerung von Flüssiggasbehältern in den Hallen ist nicht gestattet.

b) Die Verwendung von Flüssiggas im Freien ist möglich, wenn höchstens 1 Flüssiggasbehälter à 11 kg pro Gas-Gerät zum Einsatz kommt und zusätzlich nur insgesamt 1 Stück Reservebehälter zum Wechseln am Stand gelagert wird. Weitere Flüssiggasbehälter sind im messeeigenen Gaslager zwischenzulagern.

c) Die Verwendung von nicht brennbaren Gasen (Ballongas, CO_2 etc.) ist auch in Hallen möglich. Für die Anzahl der Flaschen am Stand bzw. die Zwischenlagerung im messeeigenen Gaslager gelten jedoch dieselben Bedingungen wie unter Pkt. b) und d).

d) Die Ein- und Auslagerungsvorgänge beim messeeigenen Gaslager werden vom Messe-Wachdienst überwacht und assistiert.

e) Alle Gasflaschen und -geräte sind stets gegen Umfallen zu sichern und die an den Geräten und Flaschen angegebenen Sicherheitsrichtlinien unbedingt zu beachten. Flüssiggasflaschen dürfen nicht in Serie betrieben werden.

Der Einsatz von Bioethanol, Brennpasten etc. ist folgendermaßen reglementiert:

a) Am Stand muss mindestens ein für die Brandklasse C geeigneter und zugelassener Feuerlöscher nach DIN 14406 bzw. EN3 stationiert sein.

b) Vorratsbehälter für den Tagesbedarf (max. 5 Liter) sind in geschlossenen, brandsicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Sie müssen dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nicht brennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

c) Am Lagerort herrscht absolutes Rauchverbot.

d) Den Anweisungen der freiwilligen Feuerwehr während und vor der Messe muss Folge geleistet werden.

Notausgänge, Feuermelder, Feuerlöscher, Verteilerkästen usw. müssen zwingend unverstellt und jederzeit zugänglich bleiben.

Ausstellungsgüter und andere Gegenstände sind derart anzubringen und zu befestigen, dass diese keine Gefahr darstellen oder Schäden verursachen können. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, Maßnahmen zur Beseitigung solcher Gefahren zu verlangen. Bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung ist der sofortige Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung möglich.

10. BEWACHUNG UND VERSICHERUNG

Die allgemeine Bewachung des Messegeländes und der Hallen ist während der offiziellen Auf- und Abbauzeiten sowie während der Messe durch den Veranstalter, ohne Haftung für Diebstähle, Verluste oder Beschädigungen, gewährleistet. Eine Bewachung außerhalb der oben angegebenen Zeiten ist nicht möglich. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Messeleitung zulässig.

Mit der schriftlichen Anmeldung bzw. Teilnahme an einer Messe/Veranstaltung besteht kein automatischer Versicherungsschutz. Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messe- und Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

11. MESSESPEDITION

Speditionsleistungen auf dem gesamten Messegelände dürfen nur von dem vom Veranstalter vertraglich verpflichteten Spediteur (Messespediteur) oder in Einzelfällen vom Veranstalter durchgeführt werden. Dazu zählen die Einlagerung von Leergut, das Be- und Entladen sowie der Transport von Exponaten etc. mittels Stapler. Eigene Staplerarbeiten und Leerguteinlagerungen sind nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Anmeldung und schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter möglich.

12. REINIGUNG UND ENTSORGUNG

Die Reinigung der Gänge und Ausstellungshallen veranlasst der Veranstalter. Die Instandhaltung und Reinigung des eigenen Ausstellungsplatzes und der Ausstellungsgegenstände obliegen dem Aussteller selbst. Die Standplatzreinigung muss täglich vor Beginn der offiziellen Messebesuchszeit beendet sein. Der Aufenthalt in den Messehallen außerhalb der Öffnungszeiten ist den Ausstellern und ihren Beauftragten nur jeweils eine Stunde vor und nach den offiziellen Öffnungszeiten gestattet.

Der Veranstalter hat für die Aussteller ein flächendeckendes Containernetz für Bioabfall, Restmüll, Papier, Glas und Metall eingerichtet, das laut Mülltrennungsgesetz genutzt werden muss. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften werden dem Aussteller anteilige Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

Das Verpackungsmaterial ist am Vortag der Messeeröffnung bis 18 Uhr aus den Messeräumen zu entfernen, widrigenfalls kann die Entsorgung auf Kosten des Ausstellers durch den Veranstalter veranlasst werden.

13. WERBUNG

Dem Aussteller steht für Werbezwecke nur sein ihm zugeteilter Stand zur Verfügung. Werbung für Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters gestattet. Werbeschriften, Werbezettel, Befragungen usw. dürfen außerhalb des zugewiesenen Standes weder angebracht, verteilt noch durchgeführt werden. Der Veranstalter hat das Recht, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeführte Werbung ohne Anhören des Ausstellers und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden bzw. auf Kosten des Verursachers zu entfernen. Promotionaktionen außerhalb des Standes werden nur in Ausnahmefällen genehmigt und bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Sämtliche verkaufsfördernden Aktivitäten am Stand sowie die Inhalte der Werbebotschaften sind nach ethischen Grundsätzen auszurichten. Zudem dürfen die Werbemaßnahmen die Geschäftstätigkeit anderer Aussteller in keiner Weise behindern. Im Zweifelsfall ist die Rücksprache mit der Messeleitung erforderlich. Mikrofon, Musik- und Lautsprecheranlagen sowie sonstige lärmverursachende Geräte bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Messeleitung. Die Messeleitung behält sich zudem das Recht zur Lautstärkenregulierung und gegebenenfalls sogar die Außerbetriebnahme vor.

14. FOTOGRAFIEREN

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ausstellungsständen und Ausstellungsgegenständen anfertigen zu lassen und zur eigenen Dokumentation sowie zur Veröffentlichung zu verwenden. Der Aussteller verzichtet diesbezüglich auf urheberrechtliche Ansprüche.

15. URHEBERRECHT

Die Aussteller sind nach dem Urheberrecht verpflichtet, für jegliche musikalische Aufführung (Radio, Kassettenrecorder, Fernsehen, Video, selbst kopierte Musik auf CDs, MP3s usw.) die Aufführungsbewilligung spätestens drei Tage vor Messebeginn bei der jeweils zuständigen Geschäftsstelle der AKM (www.akm.co.at) bzw. GEMA (www.gema.de) zu erwerben.

16. HAFTUNG

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die sie dem Aussteller grob schuldhaft verursacht; für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet der Veranstalter nicht. Angaben in Verkaufsprospekten über Messeveranstaltungen beruhen auf Erfahrungswerten, weshalb diese unverbindlich sind und aus etwaigen Abweichungen keinerlei Ansprüche abgeleitet werden können.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, welche durch ihn, seine Mitarbeiter oder seine Vertragspartner des Veranstalters verursacht werden. Wird von den vorgenannten Personen gegen Vertragsbedingungen verstoßen, hat der Aussteller eine Pönale in Höhe von € 200,– an den Veranstalter zu bezahlen; das Recht auf Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.

17. GASTRONOMIE UND HYGIENE

Speisen und Getränke für den Sofortverzehr dürfen nur von Gastronomie-Betrieben, die dem Veranstalter definitiv als solche gemeldet sind und eine Gastronomie- Konzession besitzen, verkauft werden. Für alle Gastronomie-Betriebe gelten außerdem die Ergänzenden Gastro-Bestimmungen des Veranstalters und die Auflagen des Institutes für Umwelt- und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg. Diese Unterlagen können bei der Messe angefordert werden.

Werden Ausstellungsgüter, die dem Lebensmittelgesetz unterliegen, ausgestellt, dargeboten und verarbeitet, ist der Aussteller verpflichtet, die Rahmenbedingungen für eine einwandfreie Hygiene zu klären. Sämtliche Aussteller erfahren vor und während der Messeveranstaltung eine Kontrolle durch behördliche Überprüfungsorgane.

18. AUSZEICHNUNGSPFLICHTEN

Gemäß Preisauszeichnungsgesetz vom 19. März 1992, § 2, Abs. 1, besteht für alle ausgestellten Waren Preisauszeichnungspflicht. Ausgenommen davon sind Ausstellungsgüter, die ausschließlich für Wiederverkäufer bestimmt sind, wobei dies jedoch durch einen deutlich sichtbaren Anschlag bekanntgegeben werden muss. Für bestimmte Ausstellungsgüter – insbesondere bei Produktgruppen, die dem Lebensmittelgesetz unterliegen – bestehen Deklarationspflichten bezüglich ihrer Inhaltsstoffe, Herstellungs- und Ablaufdaten sowie Sicherheits- und Gebrauchskennzeichnungen.

19. HAUSORDNUNG

Der Veranstalter übt das Hausrecht auf dem gesamten Messegelände und den dazugehörigen Parkplätzen aus. Es gilt die aktuelle Hausordnung des Veranstaltungsortes.

20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20.1. Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind spätestens 14 Tage nach Messeschluss dem Veranstalter mittels eingeschriebenen Briefes zu melden. Später erhobene Forderungen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

20.2. Die Nichteinhaltung vertraglicher Bestimmungen durch den Aussteller, seine Mitarbeiter oder von ihm Beauftragte berechtigen den Veranstalter zur Auflösung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung.

20.3. Ausstellerbezogene Daten werden EDV-gestützt verarbeitet und für Zwecke genutzt, die primär der Durchführung der Messeveranstaltung dienen. Der Aussteller erteilt seine Zustimmung, dass der Veranstalter Daten, die für die Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Ausstellers oder für die Geltendmachung von Forderungen notwendig sind, an den Kreditschutzverband von 1870 oder anderen diesem Zweck dienlichen Institutionen übermittelt.

20.4. Mündliche Vereinbarungen oder Zusagen sind für den Veranstalter nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich festgehalten und von beiden Seiten unterfertigt oder vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden.

20.5. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und Aussteller ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Dornbirn vereinbart.